

# Corona-Regelungen an der HfMT Hamburg ab 02.11.2020

Ausgehend von der am 30. Juni 2020 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg verabschiedeten »Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg«, zuletzt geändert am 30. Oktober 2020, gelten an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) nach Festlegung des Präsidiums folgende Regelungen.

## Grundsätzlich gilt:

- Die Gebäude der Hochschule für Musik und Theater sind unter Einhaltung der Hygieneregeln für Mitglieder und Angehörige der HfMT Hamburg zugänglich.
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt zur Hochschule nicht gestattet.
- Im Fall einer SARS-CoV-2-Infektion oder bei Verdacht einer solchen Infektion ist die HfMT unverzüglich zu informieren. Es gelten die auf der Website für die einzelnen Statusgruppen veröffentlichten Meldketten. Die Mitteilung ist erforderlich, um Kontaktpersonen an der HfMT warnen und mögliche Infektionsketten unterbrechen zu können. Die Informationspflicht ist eine Ausprägung der wechselseitigen Schutzpflichten, die innerhalb des Arbeitsverhältnisses, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen der HfMT und im Verhältnis aller Mitglieder und Angehörigen der HfMT untereinander gelten. Maßnahmen der zuständigen Behörden/Gesundheitsämter bleiben unberührt.

Für den Proben- und Lehrbetrieb am Campus CityNord ist das für diesen Standort geltende Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

Für den Betrieb am Campus Altona ist das für diesen Standort geltende Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

Für den Proben und Veranstaltungsbetrieb im Forum ist das, ist das für diesen Standort geltende Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

siehe: [Download](#)

Die **Hochschulbibliothek** ist mit einem eingeschränkten Leihverkehr geöffnet.

Siehe dazu auch: [Download](#)

## Allgemeine Regelungen:

- Präsenzveranstaltungen können stattfinden, wenn die gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden zwingend erforderlich ist. Dies ist in der Regel bei künstlerischem Einzelunterricht sowie künstlerisch-wissenschaftlichem und künstlerisch-praktischem Gruppenunterricht der Fall. Gehören Lehrende oder Studierende zu einer Risikogruppe, kann der Unterricht auch weiterhin im Digitalformat erfolgen. Der theoretisch-wissenschaftliche Seminar- und Vorlesungsbetrieb findet bis auf Weiteres vorrangig im Digitalformat statt. Für die Präsenzlehrveranstaltungen sind je nach Ausbildungsbereich geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. Plexiglas-Schutzwände, Abstand, Reinigen und Lüften).
- Das Wintersemester 2020/21 beginnt am 1. Oktober 2020. Der Vorlesungsbetrieb an der Milchstraße für den Gruppenunterricht, Seminare und Vorlesungen beginnt am 2. November 2020. Der Vorlesungsbetrieb endet am 7. März 2021. Künstlerischer Einzelunterricht kann nach Rücksprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch bereits im Oktober 2020 beginnen.

- Lehraufträge werden im WiSe 2020/21 für die übliche Stundenzahl vergeben, so dass die Unterrichtsstunden und -inhalte auf den verkürzten Vorlesungszeitraum aufgeteilt werden müssen.
- Die Zahl der zulässigen Personen ist abhängig von der Raumgröße und der Aktivität (generell 1,5 Meter Abstand. Einzelunterricht Gesang, Einzelunterricht Blasinstrumente, Chor, Schauspiel, Sprecherziehung 2,5 Meter). Die Festlegung der maximalen Personenzahl pro Raum trifft die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Gebäudemanagement und dem Veranstaltungsbüro (vgl. die Raumlise im Anhang).
- Zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Lehrenden bei allen Lehrveranstaltungen verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden zu erheben. Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer. Die Hochschulleitung stellt Musterformulare zur Kontaktdatenerhebung zur Verfügung:

[Anwesenheitsliste Einzelunterricht](#)

[Anwesenheitsliste Gruppenunterricht](#)

[Liste zur Kontaktdatenerhebung](#)

Die Kontaktdaten müssen vollständig und zutreffend angegeben und unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform erfasst werden. Die Lehrenden haben zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind oder offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung auszuschließen. Die Lehrenden haben die Kontaktdaten vier Wochen lang aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Aufzeichnungen zu löschen oder zu vernichten. Auf Verlangen sind die Kontaktdaten an die Hochschulleitung herauszugeben.

- Die Reservierung der Räume in der Milchstraße erfolgt über ASIMUT (ausgenommen: Schlagzeug, Alte Musik etc.). Bei Buchungen von Studierenden über ASIMUT müssen im Feld »Beschreibung« stets alle Teilnehmer\*innen angegeben werden.
- Der Unterricht in der Privatwohnung ist weiterhin nicht zulässig. Unterricht außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten, in der Regel öffentlichen Räumen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die HfMT unter den jetzt geltenden Bedingungen keine Räume zur Verfügung stellen kann. In diesen Fällen kann ein begründeter Antrag an die »#return-AG« für die Raumnutzung außerhalb der HfMT gestellt werden. Die »#return-AG« entscheidet ggf. nach Rücksprache mit dem Präsidium über die Raumnutzung.
- Die Durchführung von Präsenzprüfungen (inkl. Aufnahmeprüfungen) ist grundsätzlich zulässig. Die jeweilige Teilnehmerzahl richtet sich nach den einschlägigen Zulassungs- und Prüfungsordnungen und ist bei der Wahl von ausreichend großen Räumen zu berücksichtigen.
- Gremiensitzungen sollen weiterhin digital stattfinden, können aber bei zwingendem Bedarf unter Einhaltung der Hygieneregeln als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Die Teilnahme von Personen aus Risikogruppen, die nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen können, ist durch geeignete technische Vorkehrungen, z.B. Videokonferenztools sicherzustellen.
- Personalauswahlverfahren, bei denen Präsenz für die Auswahl unumgänglich ist, können durchgeführt werden. Es sind 30 Minuten Pause zwischen den Gesprächen vorzusehen. Auswahlverfahren via Videokonferenzen sind vorzuziehen.
- Öffentliche Veranstaltungen sind nicht zulässig.

## Regelungen zum Gesundheitsschutz bei Anwesenheit in Hochschulgebäuden:

- Der Aufenthalt in den Hochschulgebäuden ist zeitlich gesehen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- In den Hochschulgebäuden besteht für anwesende Personen in allen Räumen mit Publikumsverkehr Maskenpflicht, d. h. es ist stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckungen dürfen im Unterricht während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal durch die Vortragenden abgelegt werden. Ungeachtet dieser gesetzlichen Regelungen wird für den Präsenzunterricht, insbesondere in Gruppen, empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung, wenn möglich, auch während des Unterrichts zu tragen. Die Aushänge vor Ort in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Beim Einzelüben und bei der Arbeit im Einzelbüro bzw. bei Arbeitsgesprächen in Büros oder Sitzungsräumen mit mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen allen Beteiligten und ausreichender Frischluftzufuhr besteht zur Zeit keine Maskenpflicht.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken aus dem Café Belcanto im Foyer ist nicht gestattet. Die Speisen und Getränke werden nur zum Mitnehmen ausgegeben.
- Besuche in den HfMT-Büroräumen von HfMT-Studierenden, -Lehrenden oder Externen sind möglichst zu vermeiden und insoweit nur im Ausnahmefall zulässig. Eine Kontaktaufnahme mit Verwaltungsangehörigen soll nur telefonisch oder per Mail, im Bedarfsfall auch über die Pförtnerloge erfolgen.
- Es gilt das gesetzliche Abstandsgebot. Danach ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Bei erhöhtem Risiko (z.B. Einzelunterricht Gesang, Einzelunterricht Blasinstrumente, Chor, Schauspiel, Sprecherziehung) ist ein größerer Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten. Blechbläser\*innen verwenden ein Gefäß oder Matten zum Auffangen und Entsorgen entstehenden Kondenswassers.
- Die Bereitstellung der studentischen Arbeitsplätze in den Seminarräumen erfolgt so, dass der Abstand zwischen den Studierenden mindestens 1,5 Meter beträgt. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege freigehalten werden.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen ist das Abstandsgebot einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In den Räumen wird der entsprechende Grundriss inkl. individueller Markierungen ausgehängt, auf dem die Raumbelagung mit den jeweiligen Abständen eingezeichnet ist.
- Während einer Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Vor jeder Veranstaltung/jedem Unterricht muss der Raum durch die verantwortliche Lehrkraft für 15 Minuten gelüftet werden. Dieses Zeitfenster muss bei der Planung der individuellen Unterrichtszeiten berücksichtigt werden. Bei Einzelunterricht, der kürzer als 60 Minuten ist, kann die Lüftungszeit zwischen zwei Unterrichtseinheiten entsprechend der Dauer des Unterrichts angepasst werden. In den Überäumen sind die Studierenden verpflichtet, vor Beginn des Übens 15 Minuten zu lüften.
- Nach der Veranstaltung müssen Oberflächen (z.B. Handkontaktflächen wie Lichtschalter, Tür-/Fenstergriffe, Tische, Stühle und sonstige Sitzflächen, Türklinken) durch die Lehrperson mit an der Pforte bereitgestellten Reinigungstüchern gereinigt werden.
- Klaviertastaturen sind vor der Nutzung zu reinigen. Reinigungstücher werden bei der Schlüsselübergabe ausgegeben (Pforte oder Schlüsseldienst).
- Es ist auf regelmäßiges Händewaschen zu achten, eine Möglichkeit zur Desinfektion der Hände steht am Haupteingang zur Verfügung. Die gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist zu vermeiden. Wenn nicht anders möglich, hat die Reinigung durch den/die Fachlehrer\*in zu erfolgen und das jeweilige Instrument darf erst mit zeitlicher Verzögerung von mindestens 24 Stunden an den/die nächste/n Studierende/n weitergegeben werden.

Für den **Probenbetrieb in den Bereichen Chor und Orchester** gelten die folgenden Auflagen:

- Planungen für Orchester- und Chorproben müssen unter Vorlage eines Durchführungskonzeptes individuell mit der »#return-AG« abgesprochen werden.
- Musiker\*innen haben einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einzuhalten. Dieser beträgt 1,5 Meter, bei Blasinstrumenten 2,5 Meter.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Chormitglieder haben einen Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten.
- Es ist stets für größtmögliche Frischluftzufuhr zu sorgen.

Wir empfehlen außerdem den Download der Corona-Warn-App auf Ihre mobilen Endgeräte. Dieses Angebot des Robert Koch-Instituts kann als eine Art Frühwarnsystem auch für unseren Hochschulbetrieb hilfreich sein.

Das Präsidium der HfMT Hamburg, am 30. Oktober 2020